



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. März 2012 (14.03)
(OR. en)**

7485/12

**ASIM 28
FRONT 42**

BERATUNGSERGEBNISSE

des Rates (Justiz und Inneres)

vom 8. März 2012

Nr. Vordok.: 7115/12 ASIM 20 FRONT 30

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates über einen gemeinsamen Rahmen für echte und praktische Solidarität gegenüber Mitgliedstaaten, deren Asylsysteme besonderem Druck, einschließlich durch gemischte Migrationsströme, ausgesetzt sind

Der Rat (Justiz und Inneres) hat am 8. März 2012 die beigefügten Schlussfolgerungen des Rates über einen gemeinsamen Rahmen für echte und praktische Solidarität gegenüber Mitgliedstaaten, deren Asylsysteme besonderem Druck, einschließlich durch gemischte Migrationsströme, ausgesetzt sind, gebilligt.

Schlussfolgerungen des Rates

Ein gemeinsamer Rahmen für echte und praktische Solidarität gegenüber Mitgliedstaaten, deren Asylsysteme besonderem Druck, einschließlich durch gemischte Migrationsströme, ausgesetzt sind

1. *Der Rat erinnert an den im Vertrag über die Arbeitsweise der EU festgelegten Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung und weist darauf hin, dass geprüft werden sollte, wie diesem Grundsatz Wirksamkeit verliehen werden kann;*
2. *er erinnert an die Grundsätze des Europäischen Pakts zu Einwanderung und Asyl und die einschlägigen Zusagen gemäß dem Stockholmer Programm, bis 2012 ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem zu verwirklichen. Er erinnert außerdem an die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. Juni 2011, in denen dazu aufgerufen wird, dass gegenüber den Mitgliedstaaten, die ganz unmittelbar von Migrationsströmen betroffen sind, echte Solidarität in der Praxis geübt werden muss;*
3. *er bekräftigt, dass die Verwirklichung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems gefördert werden muss, indem eine effiziente und einheitliche Anwendung des bestehenden Besitzstands der Union und die Umsetzung der neuen Rechtsvorschriften der EU gewährleistet wird;*
4. *er betont, dass es gegenüber Mitgliedstaaten, die am meisten von Asyl- und gemischten Migrationsströmen betroffen sind, durch die eine außergewöhnliche Belastung ihres Asyl- und Migrationssystems hervorgerufen wird, echter und praktischer Solidarität bedarf;*

5. *er bekräftigt, dass ein solides Fundament für gegenseitiges Vertrauen gelegt werden muss, das sich auf die Einzelverantwortung der Mitgliedstaaten für die rechtliche und praktische Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf EU-Ebene und internationaler Ebene stützt, und weist darauf hin, dass Solidarität und Verantwortung Hand in Hand gehen;*
6. *er bekräftigt, dass der Rahmen für echte und praktische Solidarität ein flexibles und offenes Instrumentarium ist, das sowohl aus vorhandenen als auch aus eventuellen neuen Maßnahmen besteht. Sämtliche Maßnahmen und Aktionen sollten sich gegenseitig unterstützen und zu Synergien und konkreten Ergebnissen führen. Die bilaterale Zusammenarbeit kann, wenn sie gut auf Aktionen auf Unionsebene abgestimmt ist, die Maßnahmen und Aktionen auf EU-Ebene ergänzen und mit einem Mehrwert versehen;*
7. *er bekräftigt, dass ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem mit hohen Schutzstandards, verbunden mit fairen und effektiven Verfahren, die Missbrauch verhindern können, ein effektives Grenzmanagement, reibungslos funktionierende Rückkehrvereinbarungen und die Zusammenarbeit mit Drittländern unter anderem zur Beseitigung der eigentlichen Ursachen für gemischte Migrationsströme in die Union zur Voraussetzung hat.*

Der Rat nimmt die folgenden Schlussfolgerungen über einen gemeinsamen Rahmen für echte und praktische Solidarität an, der aus Folgendem besteht:

Solidarität durch Verantwortung und gegenseitiges Vertrauen

8. Verantwortung und gegenseitiges Vertrauen sind die Säulen, auf die der gemeinsame Rahmen für echte und praktische Solidarität gestützt werden sollte.
 - i) Die Mitgliedstaaten sollten sich uneingeschränkt an die von ihnen gegebenen Zusagen halten, ihre Verpflichtungen auf EU-Ebene und internationaler Ebene im Bereich des Asyl- und des Migrationsrechts in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einzuhalten.

- ii) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass faire und effiziente Asylsysteme als ein Aspekt eines besseren Migrationsmanagements in der Union vorhanden sind. Mit einem solchen reibungslos funktionierenden und robusten System sollten die Mitgliedstaaten uneingeschränkt in der Lage sein, Migrationsschwankungen zu bewältigen und Solidaritätsmaßnahmen empfangen zu können.

Solidarität durch einen Mechanismus für Frühwarnung, Vorsorge und Krisenbewältigung im Rahmen des Dublin-Systems

9. Es sollte ein Mechanismus für Frühwarnung, Vorsorge und Krisenbewältigung entwickelt werden, der in der Dublin-Verordnung zu verankern ist, um Situationen vorbeugen oder aktiv auf Situationen reagieren zu können, in denen das Asylsystem eines Mitgliedstaats besonderem Druck, einschließlich infolge gemischter Migrationsströme, ausgesetzt ist und/oder Schwachstellen aufweist.
- i. Die Struktur und die Funktionsweise eines Verfahrens für Frühwarnung, Vorsorge und Krisenbewältigung, das in der Dublin-Verordnung festzulegen ist, sollten erarbeitet werden, wobei das Ziel darin besteht, im ersten Halbjahr 2012 Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über den Vorschlag zu führen.
10. Wenn die Union imstande sein soll, einen Mitgliedstaat rechtzeitig zu unterstützen, müssen Situationen, die voraussichtlich zu einem besonderen Druck führen, nach Möglichkeit im Voraus erkannt werden. Eine Erkennung durch Überwachung soll als Teil des allgemeinen Managements der Asylsysteme für einen strukturierten und fortlaufenden Handlungsablauf sorgen, damit Mängel behoben werden, bevor es zu einer Krise großen Ausmaßes kommt.

- i) Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) und der Kommission zusätzlich zu den gemäß der Verordnung zu Migrationsstatistiken und der EASO-Verordnung bereitgestellten Daten einschlägige Daten zu Asyl zu übermitteln.
 - ii) Das EASO wird ersucht, Instrumente zu entwickeln, die es ermöglichen, Situationen, die voraussichtlich zu einem besonderen Druck führen, zu erkennen, und bei der Durchführung des Frühwarn-, Vorsorge- und Krisenbewältigungsmechanismus, der in der Dublin-Verordnung festzulegen ist, Unterstützung zu leisten und dem Rat und dem Europäischen Parlament auf der Grundlage der gemäß seinem Mandat zusammengetragenen Informationen Bericht zu erstatten.
11. Solidaritätsmaßnahmen sollten auf begründetes Ersuchen des betreffenden Mitgliedstaats veranlasst werden und gegebenenfalls auf Ebene des Rates politisch erörtert werden. Sie sollten sich auf objektive Daten und Statistiken stützen, die belegen, dass präventives Handeln und bei Bedarf intensive Krisenbewältigung erforderlich sind.
- i) Mitgliedstaaten, deren Asylsysteme besonderem Druck ausgesetzt sind, sollten die Kommission, das EASO und andere Mitgliedstaaten in einer möglichst frühen Phase zu Möglichkeiten für Unterstützungsmaßnahmen konsultieren.

Solidarität durch präventive Zusammenarbeit

12. Schaffung eines soliden Fundaments für gegenseitiges Vertrauen durch eine Verbesserung der Zusammenarbeit, einschließlich der praktischen Zusammenarbeit, zwischen den Asylbehörden der Mitgliedstaaten unter der Koordinierung des EASO.
 - i) Die Mitgliedstaaten sollten die operativen Instrumente des EASO bestmöglich nutzen, um ihre Kapazitäten zu stärken. Sie sollten beispielsweise anstreben, dass ihre Asylbeamten Fortbildungen durchlaufen oder ihre Kompetenzen verbessern, indem sie Instrumente wie das europäische Schulungsprogramm im Asylbereich und das COI-Portal so weit wie möglich und so bald wie möglich nutzen.
 - ii) Die Mitgliedstaaten sollten einen Beitrag zu den Tätigkeiten des EASO leisten, um das EASO in die Lage zu versetzen, gemäß seinem Mandat umfassend operative Instrumente zu entwickeln.
 - iii) Das EASO sollte die Methode für die Entsendung von Asylunterstützungsteams bewerten und erforderlichenfalls Verbesserungen vorschlagen.
 - iv) Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, nach Möglichkeit die erforderlichen personellen und materiellen Ressourcen anzubieten, um dem EASO dabei behilflich zu sein, seine Ziele zu erreichen und seine Aktionen uneingeschränkt durchzuführen, einschließlich, soweit möglich, technischer und operativer Unterstützung.

- v) Das EASO wird ersucht, mit Unterstützung der Kommission und unter vollem Engagement der Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass es alle in seinem Arbeitsprogramm 2012 aufgeführten Projekte durchführt.
- vi) Die Verhandlungen über den Vorschlag für ein Europäisches Grenzüberwachungssystem (EUROSUR) sollten beschleunigt werden, damit dieser Rechtsakt angenommen und ein Beitrag dazu geleistet werden kann, illegale Einwanderung und grenzüberschreitende Kriminalität besser zu verhüten und zu bekämpfen und die Zahl der Menschen, die ihr Leben auf See verlieren, zu verringern.

Solidarität in Krisensituationen

- 13. EASO und FRONTEX sollten ihr jeweiliges Mandat in vollem Umfang nutzen, um Mitgliedstaaten, die besonderem Druck ausgesetzt sind, zu unterstützen. Die Unterstützung dieser Agenturen für Mitgliedstaaten sollte auf die besonderen Bedürfnisse der Mitgliedstaaten zugeschnitten sein.
 - i) Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin mit Experten zum Asyl-Einsatzpool des EASO gemäß der EASO-Verordnung beitragen und diese Experten rasch und für die benötigte Dauer zur Verfügung stellen, wenn sie angefordert werden. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, im Einklang mit den Einsatzplänen des EASO Unterstützung zu leisten.
 - ii) Die Mitgliedstaaten werden ersucht, weitere Solidarität zu zeigen, indem sie auf bilateraler Basis im Benehmen mit dem EASO zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen zur Ergänzung der vorhandenen Solidaritätsinstrumente anbieten.

- iii) Das EASO sollte prüfen, wie kosteneffiziente neue Technologien wie Video-konferenzen am besten für Dolmetschdienste oder Gespräche mit Asylbewerbern sowie für die alltägliche allgemeine Kommunikation eingesetzt werden können.
- iv) Das EASO und der betroffene Mitgliedstaat sollten in engem Dialog bleiben, so dass die Unterstützung in Asylfragen auf die Bedürfnisse des Mitgliedstaats abgestimmt ist.
- v) FRONTEX sollte Unterstützung durch die Koordinierung der Aktionen und Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen leisten, einschließlich kontinuierlicher Beobachtung unter Konsultierung der betreffenden Mitgliedstaaten und gründlicher Analyse der Risiken, die von neuen und vorhandenen Bedrohungen aufgrund illegaler Einwanderung ausgehen, und geeignete Maßnahmen vorschlagen, die im Hinblick auf die ermittelten Bedrohungen zu ergreifen sind.
- vi) FRONTEX sollte im Einklang mit seinem Mandat sowie geltendem EU- und Völkerrecht klare und ausführliche gemeinsame Einsatzverfahren für Grenzbeamte ausarbeiten, die Einsatzverfahren für gemeinsame Operationen an Land, auf See und auf Flughäfen enthalten, und dabei der Gewährleistung des Zugangs zum Asylverfahren gebührend Rechnung tragen.
- vii) FRONTEX sollte prüfen, ob nach einem Ersuchen des betroffenen Mitgliedstaats aufgrund der Gegebenheiten der Einsatz Europäischer Grenzschutzteams in diesem Mitgliedstaat für einen bestimmten Zeitraum erforderlich ist.

- viii) FRONTEX sollte in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Mitgliedstaat einen Einsatzplan vereinbaren, der zu erstellen ist, sobald Unterstützung angefordert wird, und darin die genauen Voraussetzungen für den Einsatz von Grenzschutzteams aufführen.
- ix) FRONTEX sollte seine operative Zusammenarbeit mit Drittländern stärken, insbesondere mit den zuständigen Grenzkontrollbehörden der Türkei und anderer wichtiger Herkunfts- und Transitländer, wie beispielsweise der Länder des südlichen Mittelmeerraums, der Östlichen Partnerschaft und des westlichen Balkans.
- x) FRONTEX sollte als langfristigere Maßnahme mit koordinierter, fachorientierter Fortbildung Unterstützung für Grenzüberwachung und -kontrolle leisten, sofern angebracht in Zusammenarbeit mit CEPOL.
- xi) Die Mitgliedstaaten werden ersucht, die operativen Tätigkeiten von FRONTEX gemäß dem unlängst überarbeiteten Mandat der Agentur durch technische Expertise, Ausrüstung und Grenzschutzbeamte weiterhin oder stärker zu unterstützen.
- xii) Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit EASO und FRONTEX die Wirkung einer solchen Unterstützung überwachen und erforderlichenfalls Empfehlungen für weitere gezielte Solidaritätsmaßnahmen abgeben.

- xiii) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten für Synergieeffekte bei der Planung ihrer jeweiligen Mittelzuweisungen im Rahmen des Außengrenzfonds und des Europäischen Rückkehrfonds auf der einen Seite und der von FRONTEX angebotenen Unterstützung auf der anderen Seite sorgen und auf diese Weise Kosteneffizienz und bestmöglichen Mehrwert bei der Nutzung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel auf europäischer Ebene gewährleisten.

Solidarität durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen EASO und FRONTEX

14. Eine intensivere Koordinierung zwischen den einschlägigen Agenturen der EU, um einen Mitgliedstaat, der mit großen gemischten Migrationsströmen konfrontiert ist, rasch zu unterstützen, damit diejenigen ermittelt werden können, die internationalen Schutz benötigen. Diese Agenturen sollten im Geltungsbereich ihres jeweiligen Mandats offen und eng zusammenarbeiten, wenn Mitgliedstaaten einem unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind.
- i) EASO und FRONTEX werden ersucht, auf Experten- wie auch auf Managementebene weiterhin eng zusammenzuarbeiten und ihrem jeweiligen Verwaltungsrat regelmäßig Bericht zu erstatten, um zur Gewährleistung eines gezielten Ansatzes für das Asyl-, Grenz- und Rückführungsmanagement beizutragen.
- ii) EASO und FRONTEX werden ersucht, auch künftig mit anderen Agenturen der EU und internationalen Organisationen wie UNHCR und IOM zusammenzuarbeiten, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, eine effiziente Grenzkontrolle und den Zugang zum Asylverfahren zu gewährleisten.

Finanzielle Solidarität

15. Gewährleistung finanzieller Solidarität, so dass Finanzmittel rasch bereitgestellt werden können und die EU angemessen auf unerwarteten Druck und Krisen im Asylbereich – einschließlich durch gemischte Migrationsströme – , die einen oder mehrere Mitgliedstaaten betreffen, reagieren kann.
 - i) Die weiteren Erörterungen über den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und die horizontale Verordnung über diese Fonds sollten zügig vorangetrieben werden, um die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, die Fonds von Beginn des neuen mehrjährigen Haushaltszeitraums an in der Praxis umfassend zu nutzen, wobei die Mittel auch kurzfristig verfügbar sind und flexible Finanzierungsverfahren, die eine finanzielle Soforthilfe gestatten, Berücksichtigung finden.

Solidarität durch Umsiedlung

16. Gewährleistung, dass weitere Schritte zur freiwilligen Umsiedlung von Personen, die internationalen Schutz genießen, innerhalb der EU vor dem Hintergrund der Lehren aus der Vergangenheit geprüft und unternommen werden.
 - i) Die Kommission, die von Malta, den anderen betroffenen Mitgliedstaaten und dem EASO unterstützt wird, wird ersucht, eine umfassende Bewertung des Pilotprojekts zur Umsiedlung innerhalb der EU aus Malta (EUREMA) durchzuführen, um den Nutzen und den Erfolg für die teilnehmenden Mitgliedstaaten und für die Personen, die internationalen Schutz genießen, sowie Schwierigkeiten und Problemstellungen, die sich möglicherweise ergeben haben, zu ermitteln.

- ii) Das EASO sollte einen Informationsaustausch und sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Umsiedlung innerhalb der Union fördern, erleichtern und koordinieren.

Solidarität durch die Richtlinie über vorübergehenden Schutz

- 17. Prüfung, ob die Richtlinie über vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen als eine weitere Maßnahme der Solidarität unter Berücksichtigung der Bemühungen, die die Mitgliedstaaten bereits im Hinblick auf Schutzgewährung und die Bearbeitung von Asylanträgen unternehmen, herangezogen werden kann.
 - i) Der Rat sollte prüfen, ob bei einem großen Zustrom von Vertriebenen die Kriterien zur Inanspruchnahme der Richtlinie über vorübergehenden Schutz erfüllt sind, wenn die Kommission einen entsprechenden Vorschlag gemacht hat, auch auf Ersuchen eines Mitgliedstaats.

Gemeinsame Bearbeitung von Asylanträgen in der EU als mögliches Instrument der Solidarität

- 18. Gewährleistung, dass die Durchführbarkeit und Rechtmäßigkeit der gemeinsamen Bearbeitung von Asylanträgen innerhalb der EU ausgiebig geprüft wird, bevor möglicherweise ein entsprechender Vorschlag unterbreitet wird.
 - i) Die Kommission wird ersucht, ihre Studie über die Durchführbarkeit der gemeinsamen Bearbeitung von Asylanträgen in der EU bis Ende 2012 abzuschließen und anschließend so schnell wie möglich über die Ergebnisse und Empfehlungen Bericht zu erstatten.

Solidarität im Bereich der Rückführungen

19. Gewährleistung einer intensiveren Zusammenarbeit bei der Rückführung von Personen, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, in ihr Herkunftsland.
- i. Die Mitgliedstaaten sollten bewährte Vorgehensweisen austauschen und zusammenarbeiten, um die freiwillige Rückkehr als bevorzugte Form der Rückkehr zu fördern, wozu auch gemeinsame Wiedereingliederungsmaßnahmen gehören.
 - ii. Die Kommission wird zusammen mit dem Rat/den Mitgliedstaaten ersucht, ihre Bemühungen zu verstärken, damit EU-Rückübernahmeabkommen mit wichtigen Herkunfts- und Transitländern, mit denen Verhandlungen noch geführt werden oder unlängst abgeschlossen wurden, geschlossen werden können. Sie sollten anerkennen, wie wichtig es ist, dass die Verhandlungen über Rückübernahmeabkommen mit den Transitländern fortgesetzt werden, gleichzeitig aber auch eine Diskussion über wichtige Herkunftsländer der illegalen Einwanderung, mit denen EU-Rückübernahmeabkommen in Betracht gezogen werden könnten, und über mögliche maßgeschneiderte Anreize, die von Fall zu Fall und gemäß dem besonderen Bedarf beider Seiten festgelegt werden und mit denen entsprechende Verhandlungen zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden könnten, in die Wege leiten. Sie werden ihre Bemühungen um eine ordnungsgemäße Umsetzung der in den geltenden EU-Rückübernahmeabkommen und gegebenenfalls in anderen von der EU geschlossenen internationalen Übereinkünften niedergelegten Rückübernahmeverpflichtungen verstärken.

- iii) Die Mitgliedstaaten sollten anstreben, Personen ohne rechtlichen Anspruch auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats direkt in ihr Herkunftsland zurückzuführen, anstatt die zurückzuführenden Personen im Rahmen bestehender bilateraler Abkommen an andere Mitgliedstaaten zu überstellen.
- iv) FRONTEX sollte bei der Koordinierung und Organisation gemeinsamer Rückführungsaktionen – auch durch das Chartern von Flugzeugen zum Zwecke solcher Aktionen – in Bezug auf Drittstaatsangehörige, die sich illegal in Mitgliedstaaten aufhalten, gemäß dem 2011 angenommenen neuen Mandat der Agentur Unterstützung leisten. Diese Unterstützung sollte auch die Koordinierung und Organisation gemeinsamer Rückführungsaktionen der Mitgliedstaaten umfassen, die aus dem Europäischen Rückkehrfonds und, soweit möglich, durch andere Finanzmittel der EU für Rückführungszwecke ko-finanziert werden. Die Mitgliedstaaten sollten bewährte Vorgehensweisen zu gemeinsamen Rückführungsaktionen in Bezug auf Drittstaatsangehörige, die sich illegal in Mitgliedstaaten aufhalten, austauschen und die diesbezügliche operative Zusammenarbeit verbessern.
- v) Die Mitgliedstaaten sollten FRONTEX rechtzeitig ihren Bedarf an Unterstützung oder Koordinierung durch die Agentur mitteilen. Demgemäß sollte FRONTEX einen fortlaufenden Einsatzplan erarbeiten, damit die anfordernden Mitgliedstaaten die erforderliche operative Unterstützung einschließlich technischer Ausrüstung erhalten.
- vi) FRONTEX sollte so bald wie möglich, spätestens aber bis Ende 2012 den in der unlängst überarbeiteten FRONTEX-Verordnung vorgesehenen Verhaltenskodex festlegen.
- vii) FRONTEX sollte auch stärker mit Behörden von Drittländern in Bezug auf bewährte Praktiken für die Beschaffung von Reisedokumenten und die Rückführung zusammenarbeiten und dem Rat regelmäßig Bericht über die erreichten Ergebnisse erstatten.

Solidarität durch eine intensivere Zusammenarbeit mit wichtigen Transitländern, Herkunftsländern und Erstasylstaaten

20. Uneingeschränktes Eintreten dafür, die beiderseitig vorteilhafte Zusammenarbeit mit wichtigen Transit- und Herkunftsländern, wobei der Schwerpunkt auf benachbarte Regionen gelegt wird, fortzuführen und zu intensivieren, um auf wachsende und sich wandelnde Migrationstrends auf effizientere und stärker strategisch ausgerichtete Weise im Einklang mit den Zielen, den Prioritäten und der Anwendung des Gesamtansatzes zur Migrationsfrage, auch durch die Nutzung von Mobilitätspartnerschaften, zu reagieren.
- i) Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten anstreben, Drittstaaten dabei zu unterstützen, ihre Asylsysteme und einzelstaatlichen Asylvorschriften zu stärken, unter anderem indem EASO kontinuierlich und auf verschiedene Weise seine Expertise anbietet, auch durch eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Wege von Partnerschaftsvereinbarungen.
 - ii) Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten anstreben, wichtigen Transit- und Herkunfts ländern und wichtigen Erstasylstaaten in Herkunftsregionen dabei behilflich zu sein, Kapazitäten aufzubauen und bewährte Vorgehensweisen zu Asyl und zum Grenz- und Migrationsmanagement auszutauschen.
 - iii) Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten regionale Schutzprogramme stärker anwenden, um sicherzustellen, dass die Unterstützung dem unterschiedlichen Bedarf in den betroffenen Regionen und Ländern gerecht wird und Drittländern dabei hilft, Anbieter wirksamen internationalen Schutzes im Einklang mit dem Völkerrecht zu werden sowie Entwicklungsprogramme und -projekte auf den Weg zu bringen, die durch Eigenständigkeitsstrategien und nationale Armutsbekämpfungsstrategien einen unmittelbaren Nutzen für die lokale Integration von Flüchtlingen und die betroffene Aufnahmegerellschaft haben. Bei etwaigen derartigen Projekten muss die Achtung der Menschenrechte sichergestellt und den schwächsten Gruppen Rechnung getragen werden.
 - iv) Angesichts der politischen Einigung, die über diesen Vorschlag erzielt worden ist, sollte der Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 573/2007/EG zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms "Solidarität und Steuerung der Migrationsströme" rasch angenommen werden.

- v) Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden ersucht, die strategische und wirksame Nutzung der freiwilligen Neuansiedlung, einschließlich durch Bereitstellung effektiver finanzieller Unterstützung für Neuansiedlungsmaßnahmen, zu prüfen.
 - vi) Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, auf freiwilliger Grundlage einzelstaatliche Neuansiedlungsmechanismen einzurichten, fortzuführen oder weiterzuentwickeln.
-